

# Die Freiherrn Binder von Krieglstein [Birgit Strimitzer]

Autor(en): **Etter, Rudolf**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(2000)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grösserer oder kleinerer Aktionen. Ein Aufsatz informiert über die völkerrechtliche Stellung des "souveränen" Ordens, ein anderer über die geistigen und religiösen Grundlagen, die "Spiritualität" im Malteser-Orden. Die Ritter bildeten "einen «echten» religiösen Orden im Sinne des katholischen Kirchenrechts" (S. 379). Eingehend dargestellt werden die Erfordernisse für die Aufnahme. Während langer Zeit konnte nur eintreten, wer zuvor den Ritterschlag erhalten hatte. Noch heute ist für die Aufnahme in den Ersten und den Zweiten Stand des Ordens die adelige Abstammung Voraussetzung, während für die Mitglieder des Dritten Standes eine Ahnenprobe nicht verlangt wird. Ein weiterer Abschnitt gibt Hinweise zu "falschen" Orden, zu Organisationen also, die in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, den anerkannten Johanniter/Malteser-Ritter-Orden nahe zu stehen. Diese Hinweise dienen Familienforschern, wenn sie bei ihren Erhebungen auf Personen mit entsprechenden Titeln stossen.

Die meisten Autoren, die Aufsätze zum Sammelband beigetragen haben, gehören selbst dem Orden an oder sind Mitglieder des Malteser Hospitaldienstes Austria. Eine grundsätzlich wohlwollende Haltung dem Orden gegenüber ist deshalb anzunehmen.

Für den geschichtlich Interessierten stellt das Werk eine faszinierende Lektüre dar. Es bietet dem Leser, der nicht im besonderen geistigen Umfeld des Ordens beheimatet ist, die Möglichkeit, in eine Welt einzutauchen, die aus ferner Vergangenheit viel Positives bis heute bewahrt hat, zugleich aber auch einer ordentlichen Schicht historischer Patina nicht ermangelt. Wer sich vertieft mit der Ordensgeschichte beschäftigen will, findet in den über 1300 Anmerkungen reichlich Hinweise.

Rudolf Etter, 3038 Kirchlindach BE

**Birgit Strimitzer: Die Freiherrn Binder von Krieglstein.** Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte einer elsässisch-österreichischen Adelsfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung einzelner Familienmitglieder in der Zeit Maria Theresias und der Ära Metternich. Diss. Graz 1998 (erschienen als Nr. 110 im dbv-Verlag für die Technische Universität Graz), 292 S., öS 192.50 / DM 29.-.

Die Familien Binder und Krieglstein, ursprünglich aus dem Gebiet der Stadt Colmar stammend, gehörten schon im 16. Jahrhundert zum Patriziat der Gegend. Beide erlangten Bedeutung im Dienst der Habsburger Monarchie. Die männliche Linie der Krieglstein erlosch 1603. Mit Rücksicht auf eine Vorfahrin mütterlicherseits erhielten zwei Brüder aus der Familie Binder, als sie 1759 in den Freiherrenstand erhoben wurden, das Recht, sich *Binder von Krieglstein* zu nennen.

Birgit Strimitzer geht den Ursprüngen der Familien Binder und Krieglstein nach und stellt die verschiedenen Generationen Binder (Nachkommen der geadelten Brüder Johann und Ludwig) vor. Besonders eingehend wird das Wirken von *Franz Freiherr Binder von Krieglstein (1774-1855)* beschrieben. Im diplomatischen Dienst der österreichischen Monarchie lernte er eine ganze Reihe wichtiger Hauptstädte in Europa kennen. Als enger Mitarbeiter des damaligen Leiters des habsburgischen auswärtigen Amtes, des Fürsten Metternich, war er an der Vorbereitung des Wiener Kongresses von 1814/15 beteiligt.

1826 wurde Franz Freiherr Binder von Krieglstein bei der Eidgenossenschaft als "ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister" akkreditiert. Als er nach Zürich und dann nach Bern reiste, übernahm der österreichische Diplomat zweifellos keine einfache Aufgabe. Sein Vorgänger hatte sich als "Zensor der Schweizer Presse" und als Verfechter der Forderungen Metternichs in der Flüchtlingsfrage unbeliebt gemacht. Zudem war die damalige Eidgenossenschaft ein nicht eben leicht zu behandelndes Gebilde. Die Tagsatzung war oberstes Organ des Bundes, mit dem Vollzug der Beschlüsse wurde der jeweilige "eidgenössische Vorort" beauftragt. Alle zwei Jahre wechselte der Vorort zwischen den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, wobei der jeweilige Bürgermeister oder Schultheiss das Amt des Tagsatzungspräsidenten versah. Selbst die "eidgenössische Kanzlei" – die damalige Bundesverwaltung – zog alle zwei Jahre in die neue Vorortsstadt um. Die Autorin schildert eingehend die Bemühungen des österreichischen Diplomaten um das Zustandekommen eines Vertrags zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft über die Auslieferung von Verbrechern. Im Dezember 1830, kurz vor seiner Abberufung, forderte er von seinem Gastland "die Entfernung lombardischer Flüchtlinge aus dem Tes-

sin", mit der Begründung, diese hätten gegen die österreichische Herrschaft in Italien konspiriert.

In besonderen Kapiteln gibt Birgit Strimitzer Auskunft über Gründung und Auflösung des Familienfideikommisses (Landgut mit Schloss) und über das Wappen der Freiherrn Binder von Krieglstein. Aufschlussreich sind die biostatistischen Angaben über Heiratsverhalten, Nachkommenschaft und Lebenserwartung sowie die Hinweise auf sozialen Auf- und Abstieg, die Häufigkeit des Wohnortswechsels, das Erziehungs- und Ausbildungsverhalten in der Familie. Die beigegefügte Stammtafel erleichtert die Übersicht.

Das Buch ist Ergebnis sorgfältiger Nachforschungen in zahlreichen Archiven. Mehr als zwanzig Abbildungen und statistische Tafeln bereichern es. Das Werk ist auch für historisch interessierte schweizerische Familienforscher lesenswert.

Rudolf Etter, 3038 Kirchlindach BE

Jörg Wettlaufer: **Das Herrenrecht der ersten Nacht.** Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. (Campus Historische Studien; Bd. 27) Campus Verlag: Frankfurt/Main; New York 1999, 430 S., CHF 91.-, ISBN 3-593-36308-9.

Man kann sich zu Recht fragen, was das "Herrenrecht der ersten Nacht" im Jahrbuch der Gesellschaft für Familienforschung zu tun hat. Wie aber die Untertitel darlegen, handelt es sich bei dieser Dissertation mehrheitlich um eine sehr breit und gründlich recherchierte und dokumentarisch (Anhang ca. 60 Seiten der archivalischen und gedruckten Quellen und Register) belegte Arbeit, die sich mit Brautkauf, steuerlichen Abgaben anlässlich der Hochzeit, um Brautgeschenke u.ä. im Mittelalter und der frühen Neuzeit befasst und somit auch für den Familienforscher interessant sein kann. Die Idee des Vorrechts eines mächtigen Mannes auf den ersten Beischlaf mit der Frau eines anderen Mannes geht bis in die frühe europäische und vorderasiatische Geschichte zurück, wobei Tyrannei und Macht eines Herrschers dieses Vorrecht betonen.

Ab Mitte des 13. Jahrhunderts taucht vorab in ländlichen Rechtsschriften dieses "Herrenrecht" wieder auf, meist in direktem Zusammenhang mit der Heiratsabgabe, einer Steuer auf dem Braut-schatz der Frau, vor allem in Frankreich, aber auch in Deutschland und in der Schweiz. Dieser Mitgiftsteuer anlässlich einer Ehe-